



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Handreichung

Ist die Einhaltung eines (bestimmten) Standards notwendig, um LkSG-konform zu sein?

Nein, ein bestimmter Standard ist nicht erforderlich. Standards stellen eine Unterstützungsmöglichkeit im Sorgfaltsprozess dar, ersetzen diesen aber nicht. Verantwortlichkeiten eines verpflichteten Unternehmens nach dem LkSG können nicht auf einen Standard übertragen werden. Unternehmen werden durch die Beauftragung externer Dritter nicht von ihrer Verantwortung nach dem Gesetz entbunden.

Es besteht also auch keine Pflicht zur Nutzung von Standards, um die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu erfüllen. Das LkSG sieht im Umkehrschluss auch keine Privilegierung bestimmter Standards vor. Eine Bewertung einzelner konkreter Anbieter bzw. Initiativen sowie deren Gewichtung in Form von sog. Rankings wird das BAFA nicht vornehmen.

Kann ich mir als verpflichtetes Unternehmen über Vertragsklauseln die LkSG-Konformität durch eine standardsetzende Organisation zusichern lassen?

Nein. Eine vertragliche Übertragung von Pflichten aus dem LkSG ist nicht zulässig – weder an nicht-verpflichtete Zulieferer noch an standardsetzende Organisationen. Aus diesem Grund macht das BAFA auch keine verbindlichen Vorgaben für die vertragliche Beziehung zu einer standardsetzenden Organisation.

Worauf sollte ich als verpflichtetes Unternehmen bei der Auswahl eines geeigneten Standards achten?

Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass Standards an geeigneter Stelle einen Mehrwert bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten bieten können. Um eine **zielgerichtete Auswahl** zu treffen, empfiehlt es sich vorab:

- im Unternehmen verfügbare Ressourcen (finanziell und personell) zu ermitteln und Verantwortlichkeiten festzulegen;
- Ziele und ggf. Zwischenziele für die konkret benötigte Unterstützungsfunktion durch den Standard zu definieren;
- eigene Anforderungen an den Standard zu formulieren;
- positive und negative Auswirkungen einer möglichen Zertifizierung auszuloten;
- den Markt und bestehende Unterstützungsangebote zu sondieren;
- bereits existierende Erfahrungen im Umgang mit Standards aufzunehmen;
- zur Informationsgewinnung geeignete Brancheninitiativen oder Multi-Stakeholder-Initiativen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sollten Unternehmen die **Limitationen von Standards in angemessener Weise berücksichtigen und im Dialog mit den standardsetzenden Organisationen adressieren**, dass

- ein konkreter Bezug auf die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG vorliegt;

- bestimmt ist, welche Aspekte des Sorgfaltsprozesses nach dem LkSG, welcher Teil der Lieferkette und welche geschützten Rechtspositionen adressiert werden;
- der Standard keinen Interessenkonflikten unterliegt und über Mechanismen zur Verhinderung von Korruption verfügt;
- etwaige Haftungsfragen adressiert sind;
- Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozesse des Standards transparent und nachvollziehbar sind;
- der Standard regelmäßig evaluiert wird;
- die Auswirkungen auf Zulieferer und mögliche Mehrfachbelastungen angemessen berücksichtigt sind;
- Auditoren über die notwendigen fachlichen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden verfügen;
- (Implementierungs-)Kosten im Sinne einer wirksamen Umsetzung aufgeteilt sind;
- Rechteinhabende, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Akteure und Expertengruppen angemessen in die Entwicklungs-, Prüf- und Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

Wie sollte ich als Zulieferer reagieren, wenn ich im Kontext des LkSG durch ein Unternehmen / einen Geschäftspartner dazu aufgefordert werde, einen bestimmten Standard zu erfüllen bzw. beizutreten?

Das LkSG formuliert weder für verpflichtete Unternehmen noch für deren Zulieferer eine Pflicht, einem Standard zu folgen oder sich einer Initiative anzuschließen. Es ist eine individuelle Entscheidung eines jeden verpflichteten Unternehmens, sich bei der Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten durch einen Standard unterstützen zu lassen. Diese Entscheidung verpflichtet aber nicht seine Zulieferer.

Denkbar ist aber, dass ein verpflichtetes Unternehmen seinen Zulieferer auffordert, ebenfalls den Standard anzuwenden oder beizutreten. In diesem Fall kann durch den Zulieferer zunächst nach den konkreten Gründen gefragt werden, warum dies im Hinblick auf seine spezifische Risikosituation sinnvoll bzw. erforderlich ist. Möglich sind auch Erkundigungen, wie durch diese Maßnahme der Sorgfaltsprozess des verpflichteten Unternehmens konkret unterstützt werden kann.

Mit der Erfüllung eines Standards sind immer auch Kosten bzw. benötigte Ressourcen verbunden. Das betrifft neben dem verpflichteten Unternehmen ggf. auch den Zulieferer. Dann wäre es beispielsweise denkbar, als Zulieferer mit dem verpflichteten Unternehmen zu Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleiches oder höherer Abnehmerpreise in Verhandlung zu treten.

Anhand welcher Anhaltspunkte kann ich als verpflichtetes Unternehmen die Qualität und Glaubwürdigkeit eines Standards prüfen?

Unternehmen sollten sich mit der Qualität von Standards vorab auseinandersetzen. Sie sollten prüfen, ob und inwiefern die ausgewählten Instrumente wirksam und für ihre Zwecke geeignet sind. Zudem sollten Unternehmen abwägen, ob das jeweilige Instrument den eigenen Qualitätsanforderungen entspricht. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Ein reiner Checklisten-Ansatz ohne Bezug zur Risikoanalyse des Unternehmens ist nicht zielführend. Der Standard sollte zur Risikoanalyse passen und die identifizierten Risiken in der Lieferkette berücksichtigen.
- Der Standard sollte die (strukturellen) Grundursachen von Verletzungen und Risiken in der Lieferkette adressieren.
- Eine pauschale Zusicherung der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften des LkSG sollte kritisch hinterfragt werden.
- Durch die standardsetzende Organisation sollten im Sinne der Transparenz Informationen zu den Anforderungen, zur Methodik, zu den umfassten Regionen, Sektoren, Liefer- und Wertschöpfungskettenstufen sowie zur Governance (auch auf Anfrage) bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Informationen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und von Korruption sowie zur Überprüfung durch Dritte.
- Eine Überprüfung der Kontrollstellen (inklusive der Anbieter) durch Dritte ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Standards eingehalten werden und die verliehenen Zertifikate vertrauenswürdig sind.
- Ein Standard sollte die wirksame Einbindung zivilgesellschaftlicher, gewerkschaftlicher und ggf. wissenschaftlicher und staatlicher Akteure in seine eigene (Weiter-)Entwicklung gewährleisten.

Wo erhalten Unternehmen weitere praktische Hilfestellungen?

- Der **KMU Standards-Kompass** – ein Angebot des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte und der GIZ in enger Zusammenarbeit mit dem International Trade Centre (ITC) – bietet einen praxisorientierten Überblick über Nachhaltigkeitsstandardsysteme sowie Checklisten für Unternehmen an.
<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>
- Das **Siegelverzeichnis** der **Plattform Siegelklarheit** ist eine Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Ziel ist die Unterstützung von Konsumentinnen und Konsumenten bei der Orientierung in der Welt von Siegeln und Standards und deren Glaubwürdigkeit.
<https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis>
- Das **International Trade Center (ITC)** ist eine multilaterale Agentur zur Förderung des Handels, mandatiert durch die Welthandelsorganisation (WTO) und die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Das ITC betreibt zahlreiche Informationsangebote zu freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards, unter anderem auch die Plattform „**Standards Map**“.
<https://standardsmap.org/en/identify>
- Die **ISEAL-Alliance** verfolgt das Ziel, zu einer Harmonisierung der Governance von Standards und damit zu einer Verbesserung von Verlässlichkeit und Legitimität beizutragen. Hierfür wurden „**Glaubwürdigkeitsprinzipien**“ (ISEAL Credibility Principles) und „Kodizes guter Praxis“ (ISEAL Codes of Good Practice) entwickelt.
<https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-credibility-principles>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Internetseite:

<https://www.bafa.de/>

Stand

1. Auflage / Dezember 2024

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags, Landtags und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.